

Newsletter Aufsichtsrecht & Meldewesen

Ausgabe 12/2019

Nachfolgend haben wir für Sie aktuelle Veröffentlichungen verschiedener Aufsichtsinstanzen (EBA, EZB, BCBS, Bundesbank, BaFin, etc.) auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene zusammengefasst und deren Auswirkungen bewertet.

Der Newsletter besteht aus drei Teilen:

Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen

Hier finden Sie alle wesentlichen Veröffentlichungen des vergangenen Monats, die für Ihr Haus zeitnah bzw. in naher Zukunft relevant werden können. Zur besseren Orientierung haben wir diesen Teil nach dem im Aufsichtsrecht bekannten 3-Säulen-Modell (Eigenmittel, MaRisk & aufsichtlicher Überprüfungsprozess sowie Offenlegung & Marktdisziplin) gegliedert und die jeweilige Veröffentlichung einer der Säulen zugeordnet. Um der Vielfalt der Themen gerecht zu werden, haben wir die bekannten drei Säulen noch um die Themenfelder Capital Markets, Single Supervisory Mechanism (SSM) sowie Meldewesen ergänzt.

Teil B – EBA Q&A

Hier haben wir für Sie alle neu veröffentlichten Antworten der EBA aus dem „EBA Questions & Answers Prozess“ thematisch aufgeführt, die sich schon heute auf Ihre bereits implementierten Prozesse und Verfahren auswirken können.

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen

Hier finden Sie die Veröffentlichungen, die wir als nicht wesentlich eingestuft haben und für die wir daher keine Zusammenfassung angefertigt haben.

msgGillardon *Indicator*

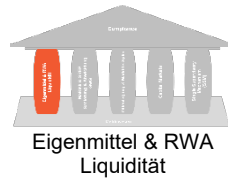
Um Ihnen eine möglichst schnelle Einwertung zu potenziellen Auswirkungen einer jeden Veröffentlichung zu ermöglichen, unterstützen wir Sie künftig mit unserem msgGillardon *Indicator*.

Dieser Indicator zeigt Ihnen auf einen Blick, ob und in welchem Ausmaß die jeweilige Veröffentlichung Auswirkungen auf Ihre Eigenmittel hat, wie hoch der Umsetzungsaufwand sein wird, ob der Schwerpunkt einer Umsetzung eher im fachlichen, prozessualen oder technischen Bereich liegen wird, ob bestimmte Produkte aus unserem Hause betroffen sind bzw. unterstützen können und welche Einheiten bzw. Abteilungen im Fokus der Veröffentlichung stehen werden.

msgGillardon <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch		
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch		
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch		
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN		
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM	

Wir bitten zu beachten, dass unsere Ausführungen und Bewertungen in diesem Regulatory Newsletter unverbindlich sind und keine Rechtsberatung darstellen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für getroffene Aussagen. Für die angemessene Bewertung und Umsetzung der jeweils aufgeführten Veröffentlichung ist jedes Institut bzw. dessen Vorstand bzw. Geschäftsführer eigenverantwortlich.

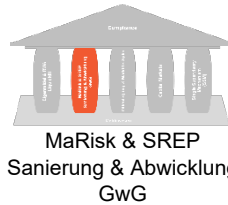
Teil A – Die relevantesten Veröffentlichungen des Monats Dezember



EBA publishes final draft standards on key aspects related to the implementation of the standardised approach for counterparty credit risk

EBA

Seite 5



EBA consults to amend standards on benchmarking of internal models

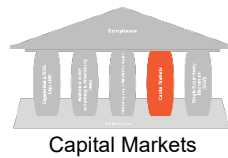
EBA

Seite 7

Finales Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

BaFin

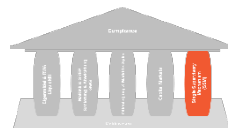
Seite 8



EMIR RTS-Draft on various amendments to the bilateral margin requirements and joint statement on the introduction of fallbacks in view of the international framework

ESA,
EIOPA
&
ESMA

Seite 10



Basel Committee “Designing a prudential treatment for crypto-assets”

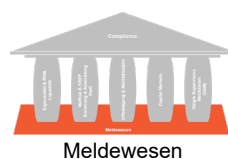
BCBS

Seite
12

The EBA calls on banks to consider long-term horizons in their strategies and business activities

EBA

Seite
13

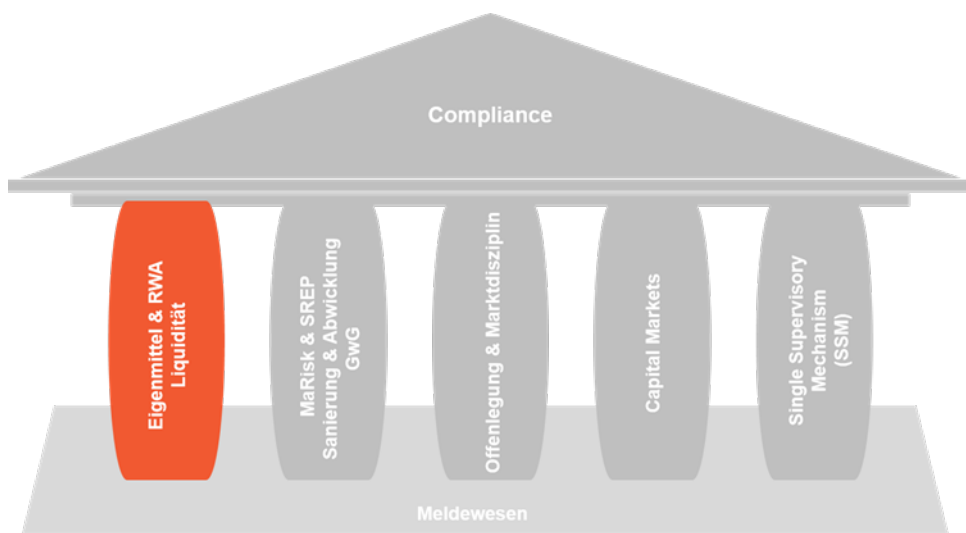


BMF – Neue Meldung zu Wohnimmobilienfinanzierungen

BMF

Seite
15

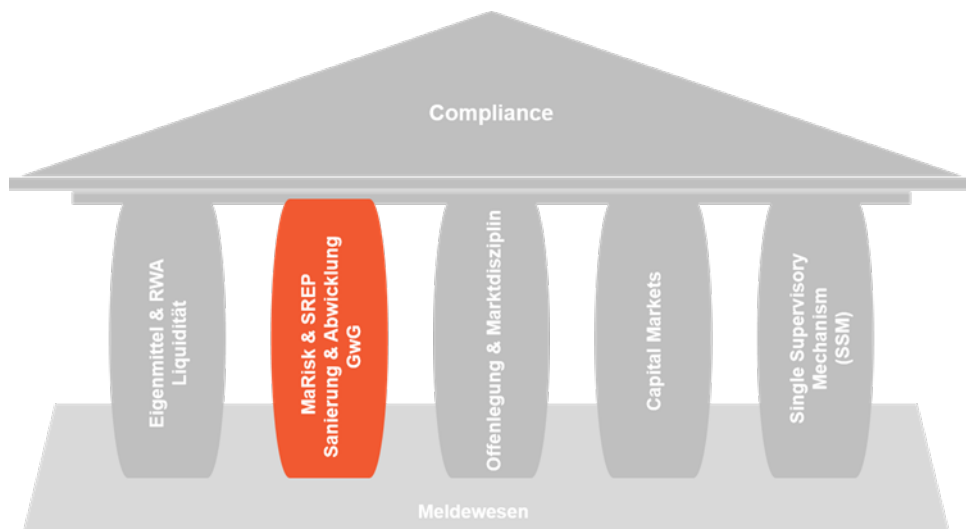
EBA updates its guidelines for the reporting of funding plans	EBA	Seite 16
Bundesbank - Rundschreiben Nr. 71/2019 zu AnaCredit	BaFin	Seite 17
Aktualisierte Version des Merkblatts für die Meldungen gemäß §§ 10, 11 FinaRisikoV	Bun- des- bank	Seite 18
EBA consults to amend standards on benchmarking of internal models	EBA	Seite 19



**Eigenmittel & RWA
Liquidität**

Titel	<u>EBA publishes final draft standards on key aspects related to the implementation of the standardised approach for counterparty credit risk</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	18.12.2019	-
Thema	Gegenparteiausfallrisiko, SA-CCR		
Art, Status	RTS		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Nachdem die EBA im Mai 2019 ihre letzte Konsultationsfassung für ihren Technischen Standards (RTS) zum Standardansatzes für die Bestimmung des Gegenparteiausfallrisikos (SA-CCR) zur Konsultation gestellt hatte, liegt nunmehr die finale Fassung vor.</p> <p>Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es bei den bereits in der Konsultationsfassung definierten fachlichen Anforderungen geblieben ist. Die EBA hat jedoch in der finalen Fassung des RTS verschiedene Parameter festgelegt, die sie zuvor noch als Alternativen zur Diskussion gestellt hatte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Cross Currency Zins-Swaps werden nunmehr unter dem einfachen Ansatz 1 geführt, auch wenn solche Swaps auch anderen Risiken, als Fremdwährungsrisiken ausgesetzt sein mögen. ▪ Die Schwellenwerte zur Bestimmung des relativen Gewichts einer Risikokategorie Y bzw. anderer Risikokategorien Z wurden auf 60 % bzw. 30 % festgelegt. ▪ Kleine Institute sollen die je Risikotreiber ermittelten SA-CCR-Add-Ons für die Bestimmung der Wesentlichkeit einer Risikokategorie nutzen dürfen. ▪ Bei negativem Zinsumfeld bleibt es bei einem Lambda-Shift, der die Größen P (Kassa- oder Terminpreis des Underlyings) und K (Strike der Option) auf > 0 bringt. ▪ Bei der Lambda-Ermittlung auf Einzelgeschäftsebene wird der Mindestwert (threshold) auf 0,1 % festgelegt. 		

msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM



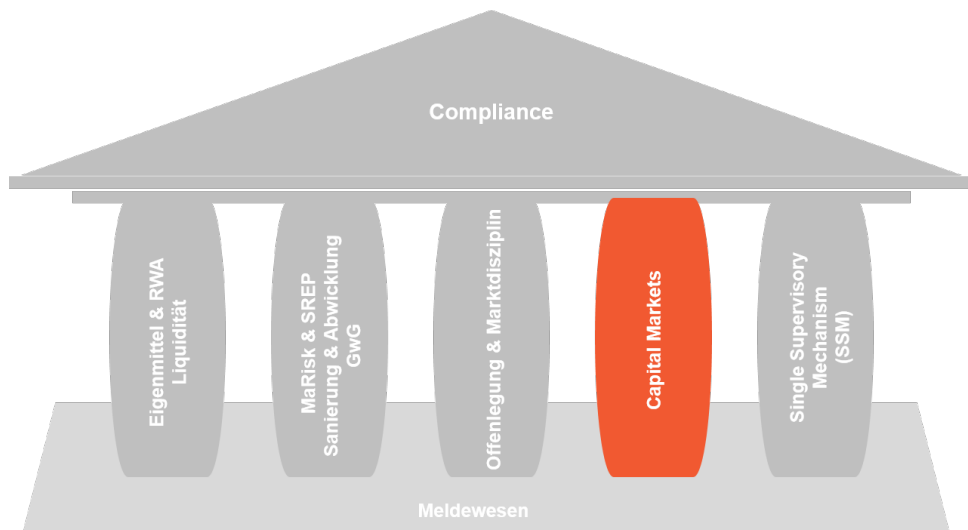
**MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG**

Titel	<u>EBA consults to amend standards on benchmarking of internal models</u>			
Quelle, Datum, Frist	EBA	13.12.2019	Konsultation bis 13.02.2020	
Thema	Referenzportfoliobewertung bei Anwendung von Internen Modellen			
Art, Status	Konsultation			
Adressatenkreis	Institute, die an der Supervisory Benchmarking Exercise teilnehmen			
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Wie in jedem Jahr hat die European Banking Authority (EBA) bereits frühzeitig einen Vorschlag zur Überarbeitung ihres Technischen Implementierungsstandards (ITS) zum Portfolio Benchmarking für die Prüfung im Jahr 2021 zur Konsultation gestellt.</p> <p>Das Hauptaugenmerk der 2021er Prüfung liegt diesmal auf den Auswirkungen auf die Kreditrisikomodelle der Institute infolge der EU-weiten Einführung des Rechnungslegungsstandards IRFS 9 im Jahr 2018.</p> <p>Stichpunkte hierzu sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung von IFRS9 Templates als wichtigste Neuerung ▪ Zweck der Übung ist die Sammlung von Daten zu erwarteten Kreditverlusten gemäß IFRS9 (expected credit losses, ECL) ▪ Zu Beginn der Übung wird die EBA sich auf die Datensammlung zu verlustarmen Portfolios (low default portfolios, LDP) fokussieren und deren Ausfallwahrscheinlichkeit. <p>In Bezug auf das Kreditrisiko dient die Übung des Weiteren der Sammlung risikogewichteter Positionswerte (RWA) nach dem Standardansatz (SA) und hypothetischer RWA berechnet mit empirischen Verlustraten.</p> <p>Auf Marktrisiko Seite bleiben die Vorgaben der EBA im Vergleich zur vorjährigen Übung unverändert. Die Konsultation beschränkt sich dabei auf Klarstellungen hinsichtlich des Setzens von Referenzdaten und Definitionen von Instrumenten/Portfolios.</p>			

msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

Titel	<u>Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken</u>					
Quelle, Datum, Frist	BaFin		20.12.2019			-
Thema	Nachhaltigkeitsrisiken					
Art, Status	Merkblatt, final					
Adressatenkreis	Institute					
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Nachdem die BaFin ‚ihr‘ Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken im September 2019 zur Konsultation veröffentlicht hatte, konnte man im Markt vielfältige Reaktionen darauf verzeichnen. Bedenken wurden auch dazu geäußert, dass mit dem Merkblatt „mit Kanonen auf Spatzen“ geschossen würde, wenn man einmal auf der einen Seite die nur sehr geringe Relevanz des Themas für viele Banken berücksichtigt, und auf der anderen Seite ein „ganzes“ Merkblatt für dieses Thema spendiert wird, während mit den MaRisk bereits ein umfassendes Regelwerk zu einer ganzen Reihe von unterschiedlichen und sehr relevanten Risikoarten vorhanden ist. Ein Verband äußerte sich dahingehend, dass es auch genügt hätte, Nachhaltigkeitsrisiken explizit in den MaRisk aufzunehmen, statt ein eigenes Merkblatt hierzu zu veröffentlichen. Ein weiterer Kritikpunkt war auch, dass die im Merkblatt beschriebenen Empfehlungen eher eine „Spielwiese“ für Abschlussprüfer würden, als dass es einen echten Mehrwert für die Banken bzw. für deren Umgang mit Risiken darstellen würde.</p> <p>Schaut man sich nun die finale Fassung an, so fällt auf, dass die Anzahl der Seiten nahezu unverändert geblieben ist (vorher 33, nunmehr 34 Seiten). Auch ist es bei der Struktur bzw. den Themenblöcken aus der Konsultationsfassung geblieben.</p> <p>Die Aufsicht hält also an ihrer grundsätzlichen Erwartung zum Thema Nachhaltigkeitsrisiken fest, macht jedoch nochmals deutlich, dass es sich bei dem Merkblatt lediglich um ein Merkblatt handelt. Hierzu stellt sie in der neuen Fassung nochmal explizit klar:</p> <p><i>„Die in diesem Merkblatt aufgezeigten Grundsätze und Prozesse sind als sinnvolle, aber unverbindliche Verfahrensweisen (Good-Practice-Ansätze) zu verstehen, an denen sich die Unternehmen bei der unternehmensindividuellen Behandlung von Nachhaltigkeitsrisiken orientieren können; dies auch im Hinblick auf den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess.“</i></p> <p>Gleichwohl schiebt die Aufsicht auch direkt nach, „dass Nachhaltigkeitsrisiken auf die bekannten Risikoarten einwirken“ und insoweit in jedem Fall „eine Auseinandersetzung auch mit Nachhaltigkeitsrisiken“ (eben schon über die vorhandenen MaRisk) sicherzustellen ist.</p>					

msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

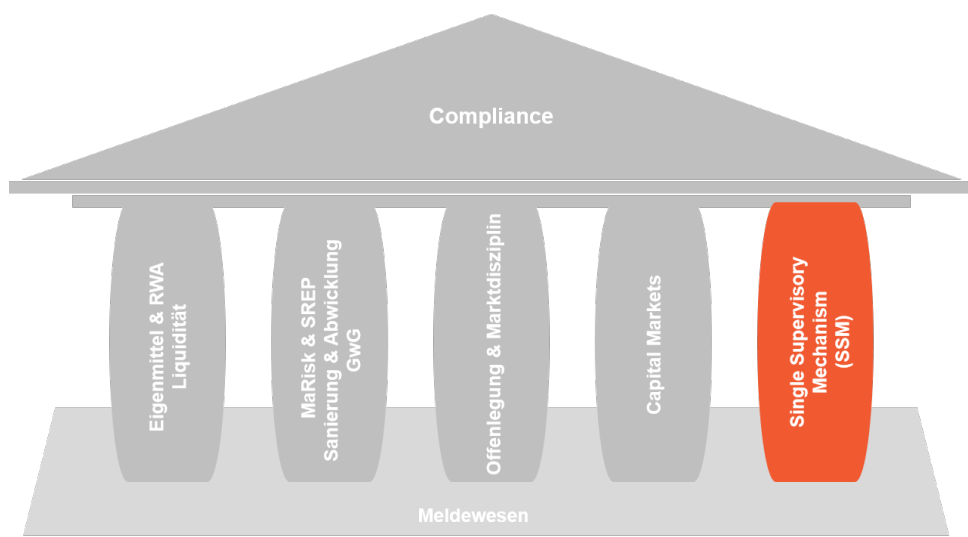


Capital Markets

Titel	<u>EMIR RTS-Draft on various amendments to the bilateral margin requirements and joint statement on the introduction of fall-backs in view of the international framework</u>					
Quelle, Datum, Frist	ESA, EIOPA u. ESMA		05.12.2019			
Thema	Verschiedene Änderungen zu bilateralen Margin-Anforderungen von OTC-Derivaten					
Art, Status	RTS-Entwurf					
Adressatenkreis	Zentrale Gegenparteien (CCPs), Institute					
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESA) hat die technischen Regulierungsstandards (RTS) gemäß Art. 11 Abs. 15 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR) entwickelt.</p> <p>Am 05.12.2019 hat die ESA nun einen gemeinsamen RTS-Entwurf bezüglich Änderung der delegierten Verordnung über Risikominderungs-techniken für nicht geclearte OTC-Derivate (bilaterales Margining) sowie eine gemeinsame Erklärung zur Einführung von Ausweidlösungen bei OTC- Derivatekontrakte- und die Verpflichtung zum Austausch von Sicherheiten (Collateral-Management) vorgelegt. Sowohl der RTS- Entwurf als auch die Erklärung wurden ausgearbeitet, um eine weitere internationale Kohärenz bei der Umsetzung des globalen Rahmens, analog den Empfehlungen des Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) und der Internationalen Organisation der Wertpapierkommissionen (IOSCO), zu ermöglichen. Folgende Kernpunkte wurden in diesem RTS-Entwurf herausgearbeitet.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es wird ein Schwellenbetrag (Threshold) vorgeschlagen, ab dem die anfängliche Marge (Initial Margin) ausgetauscht wird. Für kleinere Kontrahenten ist im Rahmen der Initial Margin-Anforderungen ein weiteres einjähriges Phase-in einzuführen. ▪ Es werden Änderungen in Bezug auf die Behandlung von physisch abzuwickelnden Devisentermingeschäften und -swaps vorgeschlagen. ▪ Aufgrund der bisher erreichten Fortschritte die bei der Umsetzung des internationalen Rahmenwerks (Empfehlungen von BCBS- und IOSCO), werden Erleichterungen bei konzerninternen Transaktionen und Aktienoptionen vorgeschlagen. ▪ Es wird klargestellt, dass Änderungen an ausstehenden nicht abgewickelten OTC-Derivatkontrakte zum alleinigen Zweck der Einführung von Ausweidkontrakten keine neuen Verpflichtungen für diese Altkontrakte schaffen sollen. <p>Seitens der ESA wird empfohlen, dass aufgrund der unterbreiteten Vorschläge im vorliegenden Abschlussbericht noch weiter diskutiert und ausgearbeitet werden sollen, bevor der RTS in Kraft treten wird.</p>					

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM



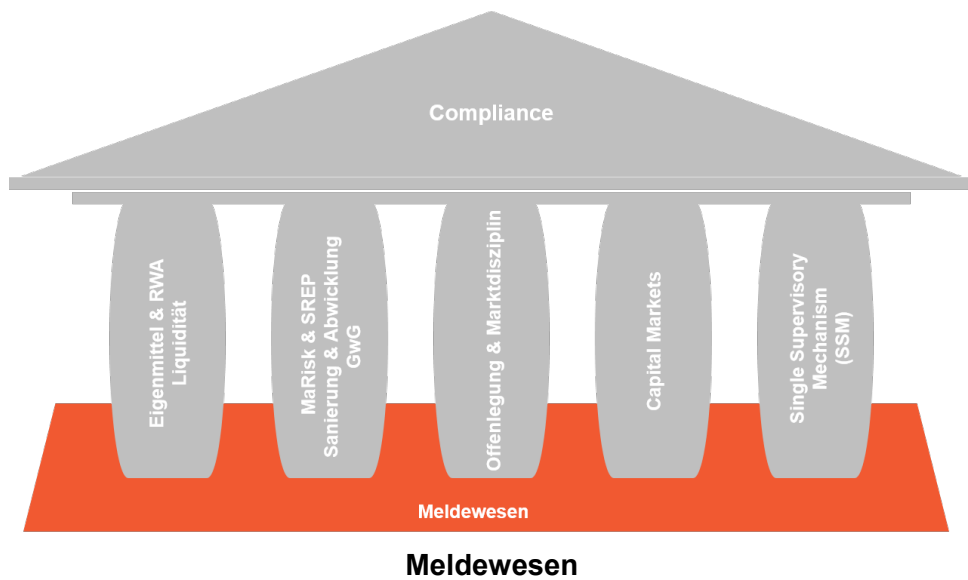
Single Supervisory Mechanism (SSM)

Titel	<u>Basel Committee "Designing a prudential treatment for crypto-assets"</u>		
Quelle, Datum, Frist	BCSB	Dezember 2019	13. März 2020
Thema	Aufsichtsrechtliche Behandlung von Krypto-Assets		
Art, Status	Diskussionspapier, In Arbeit		
Adressatenkreis	Finanzsektor		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Das Basler Komitee diskutiert über die aufsichtsrechtliche Behandlung von Banken, die Kryptowerten in Ihren Büchern halten. Dies betrifft nicht nur Banken, die Positionen in derartigen Vermögenswerten aufgebaut haben, sondern ebenfalls indirekt mit Kryptowerten in Kontakt kommen.</p> <p>Dabei wird auf derivative Produkte bis hin zu ETF's abgezielt, deren Underlying aus Kryptowerten besteht. Darin eingeschlossen ist gleichzeitig die Kreditvergabe zum Erwerb von Kryptowerten sowie die Hereinnahme von derartigen Werten als Kreditsicherheit bis hin zum Verkauf von Verlust- oder Diebstahlversicherungen für Kryptowerte.</p> <p>Der Markt für Kryptowerte ist jedoch mit 800 Mrd.\$ (Januar 2018) im Vergleich zur Größe des gesamten Finanzsystems noch sehr klein. Zudem bestehen schon Limitierungen für Banken zum Erwerb von Kryptowerten.</p> <p>Dennoch ist das Komitee der Meinung, dass ein weiter wachsender Markt die Finanzstabilität gefährden und die Risiken für Banken erhöhen kann. Darüber hinaus bestehen keine historischen Daten zur adäquaten Quantifizierung von Kreditrisiken. Es gibt ebenfalls keine verlässlichen Erfahrungswerte, wie sich Kryptowerte im Liquiditätsstress verhalten. Des Weiteren sieht das Komitee ebenfalls Rechts-, Reputations- und Operationelle Risiken bis hin zu Implementierungsrisiken, die den Banken, bzw. dem Finanzsystem schaden könnten.</p> <p>Um dem entgegenzuwirken und einen verantwortungsvollen Umgang mit Kryptowerten zu fördern, werden erste Ansätze für Kapitalanforderungen erarbeitet. Dabei richtet sich die Höhe der Anforderung an die Art (direkt oder indirekt) des Vermögenswertes. Für hochrisikoreiche Positionen ist zum Beispiel eine Deckungsquote in Höhe von 100% mit Tier 1 Kapital denkbar.</p> <p>Für Positionen des Handelsbestandes könnte zudem der Vollabzug als Marktpreis- und CVA-Risiko erfolgen. Sofern dabei Residualrisiken verbleiben könnte dies zu zusätzlichen Anforderungen führen. Darüber hinaus würde die Möglichkeit des internen Berechnungsansatzes für Marktpreis-, Kredit-, und CVA-Risiken untersagt.</p> <p>Zudem gibt es den Ansatz, derartige Vermögenswerte nicht als hochliquide Aktiva zu akzeptieren und sie bei der Berechnung der LCR mit 0% Zufluss und Verbindlichkeiten mit 100% Abfluss modellieren zu müssen. Dies ist vergleichbar mit dem Ansatz zur Behandlung bei der Berechnung der NSFR. Hierbei würden Krypto-Aktiva mit 100% stabiler Refinanzierung unterlegt werden müssen. Krypto-Passiva mit einer Restlaufzeit von weniger als 1 Jahr wären als 0% verfügbare stabile Refinanzierung zu behandeln.</p> <p>Das Basler Komitee wird ihr finales Rahmenwerk voraussichtlich im Frühjahr 2020 veröffentlichen.</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig	Mittel	Hoch			
Impact Aufwand	Niedrig	Mittel	Hoch			
Schwerpunkt	Fachlich	Prozessual	Technisch			
Produkte	BAIS	THINC	MARZIPAN			
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

Titel	<u>The EBA calls on banks to consider long-term horizons in their strategies and business activities</u>					
Quelle, Datum, Frist	EBA		18.12.2019		-	
Thema	Nachhaltigkeit					
Art, Status	Report, final					
Adressatenkreis	Finanzsektor					
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die EBA hat kurz vor Weihnachten einen Bericht veröffentlicht, wo Sie auf 97 Seiten darlegt, inwieweit der Finanzsektor eher kurzfristige statt langfristige nachhaltige Ziele verfolgt und welche Empfehlungen sie für Banken bzw. den Gesetzgeber gibt, um Nachhaltigkeit stärker im Finanzsektor zu integrieren.</p> <p>Die EBA hat für die Analyse des Status quo verschiedene Quellen, wie wissenschaftliche Schriften, Befragungen von Banken, Gespräche mit Gremien sowie quantitative Informationen und geeignete Berichte und Offenlegungen analysiert.</p> <p>Die EB hat eine Reihe von Aspekten und Themen analysiert, um die Frage zu klären, ob Nachhaltigkeit im Finanzsektor zu schwach ausgeprägt ist. So hat die EBA z.B. den neuen Bilanzierungsstandard IFRS 9 und die möglichen Auswirkungen von Basel III bewertet. Auch wurden die Aktiva und Passiva der Banken ausgewertet, um mögliche Gefahren für eine zu stark kurzfristig ausgerichtete Geschäftspolitik auszumachen.</p> <p>Die EBA empfiehlt der Europäischen Kommission und den sonstigen EU-Gesetzgebern:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufrechterhaltung eines soliden aufsichtsrechtlichen Rahmens ▪ Verstärktes Einfordern einer nachhaltigen Ausrichtung von Geschäftsmodellen von Banken ▪ Eine verstärkte Offenlegung langfristiger Risiken und Chancen von Banken und Unternehmen ▪ Verbesserung des Informationsflusses und des Datenzugriffs und Unterstützung der Rolle des Bankensektors in ▪ Weitere Sensibilisierung des Bankensektor für Nachhaltigkeitsrisiken (Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken) 					
msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM



Meldewesen

Titel	<u>BMF – Neue Meldung zu Wohnimmobilienfinanzierungen</u>		
Quelle, Datum, Frist	BMF	20.12.2019	31.01.2020
Thema	Meldung Wohnimmobilienfinanzierungen		
Art, Status	Referentenentwurf, Konsultation		
Adressatenkreis	Kreditinstitute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen zum Entwurf einer Verordnung zur Durchführung von Datenerhebungen durch die Deutsche Bundesbank zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Finanzstabilitätsgesetz (Finanzstabilitätsdatenerhebungsverordnung) beginnt mit folgender Eingangsformel:</p> <p>„Für die erfolgreiche und rechtzeitige Identifizierung von Gefahren für die Finanzstabilität ist die regelmäßige Verfügbarkeit der hierzu erforderlichen Daten von besonderer Bedeutung. Der Wohnimmobilienmarkt spielt in Deutschland gesamtwirtschaftlich eine gewichtige Rolle. Die Analyse und Bewertung vom Wohnimmobilienmarkt ausgehender systemischer Risiken für das deutsche Finanzsystem ist deshalb ein wesentlicher Bestandteil der Überwachung der Finanzstabilität.“</p> <p>Weiter wird in dem Referentenentwurf ausgeführt, dass für die Zwecke der laufenden Analyse zur Überwachung der makroprudenziellen Risikolage im Bereich neu vergebener Wohnimmobilienfinanzierungen bisher detaillierte, regelmäßig und standardisiert erhobene Daten fehlen würden. Die Deutsche Bundesbank soll daher künftig ermächtigt werden, relevante Daten mittels einer geeigneten Meldung von den Instituten zu erheben.</p> <p>Als zu meldende Daten werden u. a. folgende Attribute (mehr als 19 Attribute, jedoch mit unterschiedlichen möglichen Ausprägungen) aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Marktwert der Wohnimmobilie ▪ Darlehensvolumen-Immobilienwert-Relation ▪ Realisierungsquote nach Verwertung ▪ Ausfallquote ▪ Anteil notleidende Darlehen ▪ Gesamteinkommen des Darlehensnehmers ▪ Quotienten aus Schuldendienst und Einkommen ▪ Lage der Immobilie <p>Die Meldung kann einmalig oder regelmäßig (auch monatlich) von der Bundesbank eingefordert werden. Es sollen nach Möglichkeit von einem externen Abschlussprüfer geprüfte Zahlen gemeldet werden.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

Titel	<u>EBA updates its guidelines for the reporting of funding plans</u>					
Quelle, Datum, Frist	EBA		09.12.2019		31.12.2020	
Thema	Meldung von Finanzierungsplänen					
Art, Status	Finale Leitlinien					
Adressatenkreis	Kreditinstitute					
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat die finalen Leitlinien zu einheitlichen Definitionen und Vordrucken für die Meldung von Finanzierungsplänen der Kreditinstitute nach ESRB/2012/2, Empfehlung A Absatz 4, veröffentlicht.</p> <p>Hiermit werden erstmals die in 2014 eingeführten Meldeanforderungen hinsichtlich der Überwachung und Beurteilung von Refinanzierungsplänen überarbeitet.</p> <p>Die Änderungen beinhalten zusätzliche Detailabfragen zu prognostiziertem marktbasierendem Funding, Anpassungen an das FINREP-Reporting (s.a. Newsletter 03/2019) sowie Erleichterungen für kleine und nicht-komplexe Kreditinstitute. Sie sind das Ergebnis der in den letzten Jahren bei der Prüfung von Refinanzierungsplänen durch die EBA gewonnenen Erfahrungen.</p> <p>Die neu eingeführte Aufschlüsselung des prognostizierten marktbasierenden Fundings nach Rückzahlungsvorrang, soll der Überwachung der Fundingstrukturen dienen, insbesondere dem Erfordernis der Begebung MREL-fähiger Instrumente und Ersetzung fällig gewordener Finanzierungsunterstützungen durch die Zentralbanken, welche erwartungsgemäß die Schlüsseltreiber des Bedarfs der Kreditinstitute nach Refinanzierung darstellen.</p> <p>Der neu hinzugekommene Meldebogen zur Vorschau der Gewinn- und Verlustrechnung (forecast of the statement of profit and lost, P.04.00) soll zudem der Überwachung der Entwicklung der Firmenprofitabilität und deren Einflusses auf die Refinanzierung im Zeitablauf dienen.</p> <p>Erster Meldestichtag ist der 31.12.2020. Die Leitlinien werden Teil des EBA Reporting-Frameworks Version 2.10 sein, dessen technisches Package (DPM / XBRL) Anfang 2020 durch die EBA veröffentlicht werden soll.</p>					
msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

Titel	Bundesbank - Rundschreiben Nr. 71/2019 zu AnaCredit		
Quelle, Datum, Frist	Bundesbank	30.12.2019	31.12.2019
Thema	Kreditdatenstatistik (AnaCredit)		
Art, Status	Finales Rundschreiben		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Bundesbank hat Rundschreiben Nr. 71/2019 zu möglichen Änderungen der Einreichungsart und des Korrekturkonzepts für Kredit-Stammdaten sowie zur Anpassung der Technischen Spezifikation und des Validierungshandbuchs veröffentlicht.</p> <p>Darin präsentiert sie das Ergebnis ihrer Umfrage zu unterschiedlichen Optionen i. B. a. Einreichungsart und Korrekturkonzept für Kredit-Stammdaten. Die Bundesbank empfiehlt nunmehr eine Änderung des Korrekturkonzepts für Kredit-Stammdaten vom Zeitraum- auf das Zeitpunktprinzip sowie die Erweiterung des Einreichungsprinzips um die Möglichkeit der Vollmeldung:</p> <p>a) Optionale Vollmeldung Aktuell gilt bei der Einreichung von Kredit-Stammdaten das Deltaprinzip: Nach Erstmeldung des Kredit-Stammdatensatzes werden Kredit-Stammdaten nur noch bei Änderung übermittelt. Für ausgelaufene Geschäfte ist eine Löschmeldung der Kredit-Stammdaten notwendig. Zukünftig könnten Institute Kredit-Stammdaten entweder als Delta- oder als Vollmeldung einreichen. Im Falle einer Vollmeldung wird die Einreichung nicht als Meldung von Änderungen, sondern als Meldung des kompletten zu einem Meldestichtag gültigen Datenbestands gewertet. Für ausgelaufene Geschäfte wäre somit keine Löschmeldung erforderlich.</p> <p>b) Zeitpunktprinzip für Korrekturen Im Rahmen der Zeitpunktkorrektur für Kreditdaten würden sich rückwirkende Korrekturen stets nur auf den Meldestichtag auswirken, der in der Meldung genannt wird. Nachfolgende Meldestichtage (inkl. Änderungen des Datenbestands) würden durch rückwirkende Korrekturen nicht überschrieben. Korrekt gemeldete Meldestichtage würden durch rückwirkende Korrekturen nicht mehr verändert und korrekte Meldungen müssten nicht wiederholt eingereicht werden. Damit würden redundante Validierungen sowie Rückmeldungen vermieden. Rückwirkende Korrekturen könnten fortan keine Validierungsfehler bzw. ggf. Ablehnung von Daten an Folgestichtagen erzeugen, da auf den jeweils betroffenen Meldestichtag zugeschnittene Rückmeldungen erzeugt und bereitgestellt werden könnten.</p> <p>Die Bundesbank beabsichtigt, die Vertreter der Kreditwirtschaft erneut einzuladen, um die Ergebnisse der Umfrage detaillierter vorzustellen und das konkrete weitere Vorgehen zu diskutieren.</p> <p>Des Weiteren erläutert die Bundesbank ihr Konzept der Anpassung der Technischen Spezifikation im Hinblick auf natürliche Personen und bestätigt, dass das neue Rückmeldungskonzept, die Version 2.1 der Technischen Spezifikation, die Version 2.1 des Technischen Meldeschemas sowie die Version 9 des Handbuchs zu den AnaCredit-Validierungsregeln für alle Einreichungen (wie beabsichtigt) ab dem 1. Februar 2020 gelten.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch		
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch		
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch		
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN		
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM	

Titel	<u>Aktualisierte Version des Merkblatts für die Meldungen gemäß §§ 10, 11 FinaRisikoV</u>			
Quelle, Datum, Frist	Bundesbank	19.12.2019		
Thema	Risikotragfähigkeitsinformationen			
Art, Status	Überarbeitung Merkblatt			
Adressatenkreis	Institute			
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Bundesbank hat in einem Newsletter über die Veröffentlichung einer aktualisierten Version des Merkblatts für die Meldungen gemäß §§ 10, 11 FinaRisikoV (Risikotragfähigkeitsinformationen) sowie der korrespondierenden Beispiele und der FAQ informiert.</p> <p>Im Merkblatt (in der Version 2.8) erfolgten neben redaktionellen Anpassungen insbesondere im Hinblick auf die Veröffentlichung der Neukonzeption des Leitfadens zur Risikotragfähigkeit (ICAAP-Leitfaden vom 24.05.2018, s.a. Newsletter 05/2018).</p> <p>Im Wesentlichen handelt es sich hier um</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Klarstellungen und Präzisierungen in Bezug auf die Angaben zu den (regulatorischen) Eigenmittelanforderungen in den RDP-Vordrucken, ▪ die Verwendung der Kategorie ID 99 „sonstige Risiken“ (nur zulässig, wenn die vorgegebenen Begriffe nicht zu den institutsintern angesetzten Risikoarten passen) und ▪ die Aufgliederung von aggregierten Risikopositionen im RSK-Vordruck (die Summe der aufgliederten Einzelpositionen hat dem Risikobetrag der entsprechenden Zeilenposition zu entsprechen). <p>Im Zuge der Überarbeitung wurden zudem diverse Einträge der externen FAQ-Liste in das Merkblatt aufgenommen. Darüber hinaus wurden die veröffentlichten Beispiele für Annex-Institute grundlegend überarbeitet.</p>			

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig	Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig	Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich	Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS	THINC	MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON RM CapM COM

Titel	<u>EBA consults to amend standards on benchmarking of internal models</u>			
Quelle, Datum, Frist	EBA	13.12.2019	Konsultation bis 13.02.2020	
Thema	Referenzportfoliobewertung bei Anwendung von Internen Modellen			
Art, Status	Konsultation			
Adressatenkreis	Institute, die an der Supervisory Benchmarking Exercise teilnehmen			
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Wie in jedem Jahr hat die European Banking Authority (EBA) bereits frühzeitig einen Vorschlag zur Überarbeitung ihres Technischen Implementierungsstandards (ITS) zum Portfolio Benchmarking für die Prüfung im Jahr 2021 zur Konsultation gestellt.</p> <p>Das Hauptaugenmerk der 2021er Prüfung liegt diesmal auf den Auswirkungen auf die Kreditrisikomodelle der Institute infolge der EU-weiten Einführung des Rechnungslegungsstandards IRFS 9 im Jahr 2018.</p> <p>Stichpunkte hierzu sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung von IFRS9 Templates als wichtigste Neuerung ▪ Zweck der Übung ist die Sammlung von Daten zu erwarteten Kreditverlusten gemäß IFRS9 (expected credit losses, ECL) ▪ Zu Beginn der Übung wird die EBA sich auf die Datensammlung zu verlustarmen Portfolios (low default portfolios, LDP) fokussieren und deren Ausfallwahrscheinlichkeit. <p>In Bezug auf das Kreditrisiko dient die Übung des Weiteren der Sammlung risikogewichteter Positionswerte (RWA) nach dem Standardansatz (SA) und hypothetischer RWA berechnet mit empirischen Verlustraten.</p> <p>Auf Marktrisiko Seite bleiben die Vorgaben der EBA im Vergleich zur vorjährigen Übung unverändert. Die Konsultation beschränkt sich dabei auf Klarstellungen hinsichtlich des Setzens von Referenzdaten und Definitionen von Instrumenten/Portfolios.</p>			

msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

Teil B – Veröffentlichte EBA Q&A des Monats Dezember

BRRD	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
2017_3096	12.01.2017	20.12.2019	Risk weights for the core indicator set
2015_2324	25.09.2015	20.12.2019	Clarification on what is considered insured deposits

LCR	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
2018_3681	26.01.2018	13.12.2019	Committed liquidity facilities to a special purpose
2018_3689	31.01.2018	13.12.2019	ALMM - C 70.00 : Reporting on holidays and weekends of internationally active credit institutions with subsidiaries in different countries in 'Roll-over of funding' template
2018_3688	31.01.2018	13.12.2019	ALMM - C 69.00 : applicable spread for roll-overs in 'Prices for Various Lengths of Funding' template
2017_3475	17.08.2017	13.12.2019	Where to include nostro current account balances that Bank of Cyprus maintains with other credit institutions in LCR-Inflows (Template 74)
2017_3370	27.06.2017	13.12.2019	Treatment of changes in deposit balances due to changing exchange rates in AMM template C 69.00
2017_3361	17.06.2017	13.12.2019	C 69.00 – Spread calculation
2016_2700	07.04.2016	13.12.2019	Rollover of Funding

FinRep	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
2017_3619	06.12.2018	13.12.2019	Asset Encumbrance - Eligible collateral in a central bank
2017_3530	25.09.2017	13.12.2019	Cash collateral posted in the Asset Encumbrance return F32.01
2016_2573	15.01.2016	13.12.2019	Two validation rules on "Treasury shares" no more available considering the cancellation of another validation rule on the same matter
2015_2217	13.08.2015	13.12.2019	Mortgages as the real estate collateral received to be included in template AE-COL
2015_2215	13.08.2015	13.12.2019	Consistency between validation rule V3933 and paragraph IAS39 - 89A
2015_2190	31.07.2015	13.12.2019	Wrong validation rule v2855_m
2015_2170	27.07.2015	13.12.2019	FINREP - Contents of template F 40.1 Group structure "entity-by-entity" - Col 160 "Carrying amount" should be higher than 0
2015_2146	20.07.2015	13.12.2019	FINREP – Non-performing probation period start date on forborne exposures

2015_2143	20.07.2015	13.12.2019	FINREP Template F 16.07 - Accumulated Impairment
2015_2141	20.07.2015	13.12.2019	FINREP Template F 40.01
2015_2140	20.07.2015	13.12.2019	FINREP Templates F 01.02 and F 43.00
2015_2056	22.06.2015	13.12.2019	FINREP Template 19 - column 050 - of which: Performing forborne exposures under probation
2015_1880	10.03.2015	13.12.2019	Reporting on "collateral received" and "financial guarantees received" in columns 170 and 180 of template F 19.00
2015_1879	10.03.2015	13.12.2019	Definition of "Refinancing" for the purpose of reporting in columns 040, 080 and 160 of template F 19.00
2015_1844	19.02.2015	13.12.2019	F 12.00 - changes of counterparty sector
2015_1841	19.02.2015	13.12.2019	FORBORNE PERFORMING / CLIENT CLASSIFICATION
2015_1839	19.02.2015	13.12.2019	Treatment of 'short-term' exposures
2015_1838	19.02.2015	13.12.2019	Forbearance of Non-performing Exposures
2015_1804	06.02.2015	13.12.2019	Reporting of overdue factoring contracts
2015_1749	22.01.2015	13.12.2019	Validation rules v1026_m to v1029_m and v1372_m to v1376_m.
2014_1666	12.05.2014	13.12.2019	Inconsistencies in FINREP validation rules F01.01 versus F04.03
2014_1661	03.12.2014	13.12.2019	FINREP template 9.2
2014_925	10.03.2014	13.12.2019	FINREP template F 18.00 Information on performing and non-performing exposures – applicable approaches

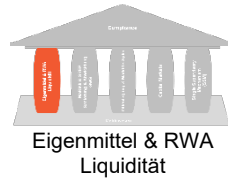
Large Exposure	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
2015_2086	03.07.2015	13.12.2019	Large Exposures Reporting

EK	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
2014_1464	04.09.2014	13.12.2019	Template C 08.02 - Col 080 has Missing 'CRM Effects/Collateral' dimension
2018_3663	12.01.2018	13.12.2019	CRR's definition of an investment firm
2018_4260	10.09.2018	06.12.2019	Definition of local firm under Article 4(1)(4)

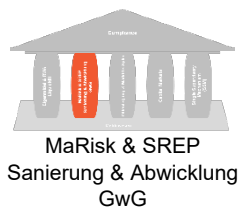
PSD2	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
2019_4556	15.02.2019	20.12.2019	Definition of payee for dynamic linking
2018_4415	11.12.2018	20.12.2019	Dynamic linking for batch transactions

2018_4435	27.12.2018	20.12.2019	Dynamic Linking for batch payments
2018_4110	13.07.2018	20.12.2019	Data authentication standards
2018_4108	13.07.2018	20.12.2019	Scope of 'initiation of an electronic payment transaction'
2018_4054	28.06.2018	20.12.2019	Confidentiality of the application cryptogram for EMV transactions
2019_4785	18.06.2019	06.12.2019	Unsuccessful authentications and declined transactions effect on the counters of cumulative amount and number of consecutive transactions
2019_4740	24.05.2019	06.12.2019	Compliance with SCA in offline mode on an aircraft without internet connection

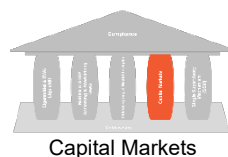
Teil C – Sonstige Veröffentlichungen des Monats Dezember



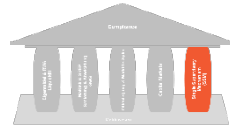
Veröffentlichung - EBA updates list of CET1 instruments	EBA
Allgemeinverfügung - Kreditdatenstatistik (AnaCredit) hier: Mögliche Änderungen der Einreichungsart und des Korrekturkonzepts für Kredit-Stamm-daten sowie Anpassung der Technischen Spezifikation und des Validierungshandbuchs	BaFin



Veröffentlichung - EBA pushes for early action on sustainable finance	EBA
Leitlinien – ESA's transform the way competent authorities cooperate with each other on AML/CFT matters	ESA's
Veröffentlichungen - EBA publishes 2020 EU-wide stress test templates after testing them with banks	EBA
Final - Rundschreiben zu Drittstaaten, die in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, die wesentliche Risiken für das internationale Finanzsystem darstellen (Hochrisiko-Staaten)	BaFin
Konsultation - EBA consults to revise standards to identify staff with a material impact on the institution's risk profile	EBA
Konsultation - Portal für bedeutende Institute: BaFin konsultiert Rundschreiben zu Online-Anzeige über Bestellungen von Geschäftsleitern und Mitgliedern von Aufsichtsorganen	BaFin

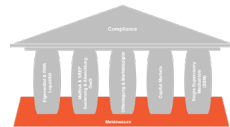


Allgemeinverfügung - Nachhandelstransparenz: BaFin gestattet weiterhin die spätere Veröffentlichung von Geschäften	BaFin
Konsultation - Fondskategorien-Richtlinie: BaFin konsultiert überarbeitete Fassung	BaFin



Single Supervisory Mechanism (SSM)

Standards - Launch of the consolidated Basel Framework	BIS
Veröffentlichung - EZB veröffentlicht überarbeiteten Aufsichtsgebührenrahmen	EZB



Meldewesen

Veröffentlichung - EBA issues revised list of ITS validation rules	EBA
Bankenstatistik / Kundensystematik: Sektorale Zuordnung der Government National Mortgage Association (Ginnie Mae) nach dem ESVG12010	BuBa
Bankenstatistik / Kundensystematik: Firmenverzeichnisse (ohne Banken) Stand Dezember 2019	BuBa

Ihre Ansprechpartner

msgGillardon AG

Dr. Frank Schlottmann Vorstandsvorsitzender	+49 172 1690244
Andreas Mach Business Consulting Executive Partner	+49 173 4246995
Alexander Nölle Business Consulting Regulatory Compliance & Reporting	+49 173 4210782
Christoph Prellwitz Business Consulting IT Alignment	+49 175 2262888
Matthias Gahr Business Consulting Accounting & Meldewesen	+49 173 4093707
Tim Rimmel Business Consulting Banksteuerung	+49 152 02406856

BSM BankingSysteme und Managementberatung GmbH

Liane Meiss Geschäftsführung	+49 69 24294615
Jutta Lehnen Referentin Meldewesen	+49 69 24294656

Regulatory Compliance Services

<http://msggillardon.de/aufsichtsrecht-newsletter>

Wir bieten Ihnen in diesem Zusammenhang auch gerne an, den jeweils aktuellen Newsletter mit Ihnen bzw. Ihren Kollegen in regelmäßigen Abständen persönlich zu besprechen.

Bei Bedarf unterstützen wir Sie beim regelmäßigen und institutsspezifischen Monitoring und bei der Einwertung der Veröffentlichungen sowie bei der regelmäßigen Dokumentation dessen. Dies entlastet Sie im Tagesgeschäft und unterstützt Sie in der Kommunikation mit Ihrer Internen Revision sowie mit Ihrem Abschlussprüfer.

Gerne stehen wir Ihnen hierzu bzw. zu Rückfragen zum aktuellen Newsletter zur Verfügung.